

Oranienstadt Dillenburg, Stt. Frohnhausen

Bebauungsplan "Badeweiher Frohnhausen"



I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hess. Wassergesetz (HWG), Hess. Waldgesetz (HWaldG), Hess. Bauordnung (HBO), Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbarrechtsG), Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie sonstige einschlägige Gesetze und Bestimmungen in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (Satzung) geltenden Fassung.

II		Zeichenerklärung		
1		Katasteramtliche Darstellungen		
1.1	Fl. 18	Flurnummer	2.4	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen
1.2	<u>10</u> 6	Flurstücksnummer		zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB
1.3		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen	2.4.1	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern (vorhandene Gehölzstruktur) - Zielsetzung: freie Sukzession
2		<u>Planzeichen</u>		- Zielsetzurig. Irele Gurzession
2.1		Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	0.5	
2.1.1		Öffentliche Grünfläche	2.5	Sonstige Planzeichen
		 Zweckbestimmung Grün- und Spielfläche (vgl. Fests. III 1) 	2.5.1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
		(vgi. 1 65t5. iii 1)	2.5.2	Bemaßung (m)
2.2		Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB		
2.2.1	 ,	Baugrenze	2.5.3	vorhandene Betonfläche (Kataster)
		– - überbaubare Fläche	2.5.4	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

III Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB / BauNVO

1 Gem. § 9 (1) 15 i.V.m. § 9 (1) 1 BauGB

Im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche (Baugrenze) ausschließlich Sanitäreinrichtungen (z.B. Duschcontainer) sowie außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche ausschließlich Sport- und Spielgeräte zulässig.

- Landschaftspflegerische Festsetzungen gem. § 9 (1) 20 und 25b BauGB:
- .1 Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche sind jegliche Flächenversiegelungen unzulässig. Die bestehende, betonierte Freifläche kann zur Errichtung/ Aufstellung von Spiel- und Sportgeräten genutzt werden.
- 2.2 Vorhandene Bäume/ Gehölze im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind zu erhalten.

2.3 Freiflächenbeleuchtung:

hingewiesen.

Eine Außenbeleuchtung ist ausschließlich im Bereich der festgesetzten überbaubaren Fläche zulässig und energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten:
Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen; unvermeidbare

Abstrahlungen dürfen 10 Lux nicht überschreiten.

Auf die Bestimmungen des § 41a BNaSchG (i.d.F. vom 01.03.2022: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften) wird zudem

.4 Die Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist, unter Beachtung von Verkehrssicherungspflichten, der freien Sukzession zu überlassen. Auf Pflegemaßnahmen

Verkehrssicherungspflichten, der freien Sukzession zu überlassen. Auf Pflegemaßnahmen ist zu verzichten, absterbende Gehölze und anfallendes Totholz sind zu belassen.

2.5 Festsetzungen zum Ausgleich gem. § 1a (3) und § 9 (1a) BauGB:
Nach der überschlägigen Ermittlung des Kompensationsbedarfes ergibt sich ein

verbleibender Kompensationsbedarf von 1.360 Biotopwertpunkten (BWP). Dieser Bedarf wird durch externe Kompensations- bzw. Ersatzmaßnahmen oder im Rahmen der Ökokontoführung der Oranienstadt Dillenburg vollständig ausgeglichen. Die konkrete Zuordnung der Ersatzmaßnahme bzw. die Festsetzung einer externen Kompensationsfläche (als 2. Teilgeltungsbereich) wird zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ergänzt.

IV NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BauGB), HINWEISE

1 Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 (2) WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 (4) HWG).

Trinkwasserschutzgebiet:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone II des Trinkwasserschutzgebietes 532-042 des Trinkwasserbrunnens Thalenboden, Dillenburg-Frohnhausen. Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Denkmalschutz:

Innerhalb des Plangebietes können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden.

Auf die Anzeige- und Sicherungsverpflichtung des § 21 HDSchG wird hingewiesen.

Artenschutz

Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei allen Maßnahmen der Planumsetzung. Durch Vorhabenträger und/oder Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes auch hier Rechnung getragen werden (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren; dies gilt auch für Vorhaben nach § 63ff HBO).

V Vermerke

Α	Verfahrensvermerk	

1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ortsübliche Bekanntmachung im "Dillenburger Wochenblatt": www.dillenburg.de unter Start&Aktuelles	25.04.2024
2.	Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB: ortsübliche Bekanntmachung im "Dillenburger Wochenblatt" www.dillenburg.de unter Start&Aktuelles	
	öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung/ Bauamt:	bis
3.	Frühz. Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 (1) BauGB: Anschreiben an die Behörden u. Träger öff. Belange:	
4.	Beteiligung der Öffentlichkeit/ öff. Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: ortsübliche Bekanntmachung im "Dillenburger Wochenblatt": www.dillenburg.de unter Start&Aktuelles	
	öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung/ Bauamt:	bis
5.	Beteiligung der Behörden und TÖB gem. § 4 (2) BauGB: Anschreiben an die Behörden u. Träger öff. Belange:	
6.	Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung:	
	Dillenburg, Siegel der Stadt	Lotz

B. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan "Badeweiher Frohnhausen" im Stadtteil Frohnhausen, bestehend
aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu
ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die
ınterzeichnete Fassung des Bebauungsplanes der von der
Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Fassung entspricht.

Siegel der Stadt

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

\sim	Inkrafttreten:
U.	IIIKI AIILII ELEIT.

Dillenburg,

Der Bebauungsplan (Satzung) ist aus dem rechtswirksamen Fläder Oranienstadt Dillenburg entwickelt und tritt gemäß § 10 (3) S. ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. ortsübliche Bekanntmachung im "Dillenburger Wochenblatt ": www.dilenburg.de unter Start&Aktuelles	• • •
Damit ist der Bebauungsplan rechtskräftig.	
Dillenburg, Siegel der Stadt	
	Lotz



Oranienstadt Dillenburg, Stt. Frohnhausen

Bebauungsplan "Badeweiher Frohnhausen"



Übersichtskarte: OpenStreetMap

Ubersichtskarte: OpenStreetiwap				
A <u>LKIS Daten:</u> Hessische Verwaltung für Bodenmanage Stadt Dillenburg 11/ 2019	ement und Geoinformation	ENTWURF		
Art der Änderung	Datum	Bearbeiter	M. Rück	
Entwurf	07.05.2024	digit. Bearbeitung	N. Meyer	
		Format (cm):	78 x 63	
		Maßstab:	1 : 500	

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT

Regionalplanung * Stadtplanung * Landschaftsplanung

Breiter Weg 114,

35440 Linden-Leihgestern

www.seifert-plan.com

Tel. 06403/ 9503 - 21 Fax 06403/ 9503 - 30 e-mail: matthias.rueck@seifert-plan.com